

Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.2.8 Betriebsorganisation und Sicherheitsmanagement nach Störfall- Verordnung“ im Biogashandbuch Bayern

1. Aktualisierung vom Februar 2018

(Basis Stand März 2017)

Literaturverzeichnis:

Aktualisierung [6] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 529)

2. Aktualisierung vom Februar 2021

(Anm.: es werden nur inhaltlich wesentliche und keine redaktionellen Änderungen aufgeführt).

Kap. 2.2.8.1.2 Betriebliches Management

gelöscht: Absatz 1 (TI 4 nicht mehr aktuell)

Kap. 2.2.8.3 Sicherheitsmanagementsystem

2a Organisation und Personal

- Zu 1, Betriebsorganisation:
Hinweis auf Kap. 2.2.2.2.10 des Biogashandbuchs
- Zu 3, Schulungsbedarf:
- Hinweis auf TRAS 120
- neu eingefügt:
"Darüber hinaus nennt die TRAS 120 die Anforderungen an die Fachkunde der Person, welche für die Errichtung verantwortlich ist sowie für die Person die für die Instandhaltung der Anlage verantwortlich ist. Diese kann der Betreiber, eine von ihm benannte Person oder eine Person in mit der Instandhaltung beauftragten Unternehmen sein."
- Zu 4, Verantwortlichkeit gegenüber Fremdfirmen und Subunternehmern:
neu eingefügt:
"Die TRAS 120 fordert, dass der Betreiber Fremdfirmen und Subunternehmer vertraglich hierzu verpflichtet und sich die Umsetzung vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigen lässt."

2b Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen

- Zu 1, Auswahl der Methode:
neu eingefügt:
"Mögliche Gefahrenquellen können der TRAS 120 in Kapitel 1.5 entnommen werden."
- Betriebliche Gefahrenquellen:
neu eingefügt:
"- Zündquellen bei Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre"
- Umgebungsbedingte Gefahrenquellen:
neu eingefügt:
"- Blitzschlag"
"- herabfallende Äste"
gelöscht: "- Wildtiere"
- Eingriffe Unbefugter:
neu eingefügt:
- "Zu den Eingriffen Unbefugter gehören auch nicht vorsätzliche Handlungen von Personen ohne Zutrittsberechtigung zum Betrieb, wenn diese Handlungen nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände verursachen."
- "So sollen laut der genannten Studie Biogasanlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, von einer geeigneten Einfriedung, z. B. einem Zaun oder einer anderen nicht einfach überwindbaren baulichen Einrichtung umgeben sein. Sofern eine geeignete Einfriedung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist der unberechtigte Zugang zu Anlagenteilen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden."
- KAS 51 statt SFK-GS 38

2c [Eigen]Überwachung des Betriebs

- neu eingefügt:
"In Kap. 2.6.3 der TRAS 120 sind die konkreten Anlagenteile und Maßnahmen aufgeführt, welche der Eigenüberwachung unterliegen."
- Zu 2, Kriterien für die Anweisungen:
Vorlage aus TRGS 529 (TI 4 gelöscht)

2e Planung für Notfälle

- Zu 1 und 2, Ermittlung von Notfällen
neu eingefügt:
 - "Brand (z.B. im Maschinenraum, Membransystemen, Biogasbrand, Gärrestetrocknung, Schwefelablagerungen)"
 - "Austritt von akut toxischen Gasen infolge von biologischen Störungen oder chemischen Reaktionen."
- Zu 3, Regelung im Ereignisfall:
neu eingefügt:
"Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden und bei Änderungen, die den Brandschutz betreffen könnten, ist eine Prüfung des Feuerwehrplans erforderlich. Notfallpläne, Alarmpläne und Notstromkonzepte sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben."

Literaturverzeichnis

TRAS 120 und KAS-51 wurden neu aufgenommen

Technische Information 4: "Sicherheitsregeln für Biogasanlagen" wurde gestrichen